



Startgeldreglement

Zweck

Der OLC SKOG Fribourg fördert die aktive Teilnahme seiner Mitglieder an Orientierungsläufen. Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen an der finanziellen Beteiligung des OLC SKOG Fribourg an den Startgeldkosten der Mitglieder.

Berechtigung

Dieses Reglement können alle Mitglieder des OLC SKOG Fribourg in Anspruch nehmen. Die Berechtigung beginnt mit dem Aufnahmeentscheid der Generalversammlung gemäss Art. 3 der Statuten und endet mit dem Datum des Austrittsgesuches gemäss Art. 4 der Statuten oder mit dem Datum des Entscheids der Generalversammlung gemäss Art. 5 der Statuten.

Startgeldpauschalen und –entschädigungen

Für die Teilnahme an einem regionalen Orientierungslauf gemäss Art. 10 der Wettkampfordnung des SOLV (WO) hat das Mitglied Anspruch auf eine Pauschale von CHF 10.

Für die Teilnahme an einem Nationalen Orientierungslauf (Art. 10 WO) und an den Schweizermeisterschaften EOM, NOM und KOM (Art. 8 Ziff. 1 bis 3 WO) hat das Mitglied Anspruch auf eine Pauschale von CHF 20.

Die Teilnahme eines OLC SKOG Fribourg Teams an einem Mannschafts-Orientierungslauf (namentlich TOM) oder einer Orientierungslaufstaffel (namentlich Harzerstaffel, SOM, Fünferstaffel, Pfingststaffel) kann das Team Kostenersatz (Startgeldentschädigung) geltend machen.

Der Vorstand entscheidet über den Anspruch auf weitere Pauschalen und Entschädigungen bei besonderern und übrigen Orientierungsläufen gemäss Art. 11 f. WO.

Startgeldpauschalen und –entschädigungen bei Läufen im Ausland¹⁾

Für die Teilnahme an einem Orientierungslauf im Ausland hat ein Mitglied Anspruch auf eine Pauschale von CHF 20. Bei einem Anlass, der in mehreren Etappen durchgeführt wird, besteht der Anspruch pro Etappe.

Der Anlass im Ausland, für welchen eine Startgeldpauschale oder –entschädigung geltend gemacht wird, muss eine vergleichbare Qualität betreffend Organisation aufweisen, wie dies bei einem Nationalen Orientierungslauf nach Art. 10 WO der Fall ist. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob die Voraussetzungen für die Entrichtung der Pauschale gegeben sind.

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs und das Verfahren läuft grundsätzlich analog den nationalen Startgeldpauschalen bzw. –entschädigungen.

Voraussetzungen

Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Startgeldpauschalen und –entschädigungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Mitglied darf dem OLC SKOG keine Mitgliederbeiträge schulden. Der Vorstand kann offene Mitgliederbeiträge mit dem Anspruch des Mitgliedes verrechnen.
- Das Mitglied muss die Teilnahme an den für die Pauschale oder Entschädigung geltend gemachten Anlässen belegen. Dies geschieht durch das Ausfüllen der Tabelle gemäss Anhang dieses Reglements und der Beilage von Ranglisten.
- Die Anmeldung an einem Anlass ist nicht hinreichend für die Geltendmachung des Anspruchs. Das Mitglied muss effektiv am Anlass teilgenommen haben. Eine Klassierung ist jedoch nicht notwendig.
- Das Mitglied muss unter dem Verein OLC SKOG Fribourg am Anlass teilgenommen haben. Die Teilnahme unter einem anderen Verein oder die kombinierte Teilnahme unter OLC SKOG Fribourg und einem weiteren Verein führen zum Verlust des Anspruchs.
- Das Mitglied muss am jeweiligen Anlass ein offizielles OLC SKOG-Dress oder ein neutrales Dress getragen haben. Das Tragen eines Dresses eines anderen Clubs führt zum Verlust des Anspruchs.
- Für die Teilnahme mehrerer Mitglieder als Team in einer Offenkategorie wird die Pauschale lediglich einmal entrichtet.

Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Startgeldpauschalen ist jeweils einmal jährlich für ein Kalenderjahr geltend zu machen. Die entsprechenden Unterlagen sind zwischen 1. November des Kalenderjahres und dem 31. März des Folgejahres dem Kassier des OLC SKOG Fribourg zuzustellen. Der Anspruch auf Startgeldentschädigung (Mannschafts-OL, Staffeln) ist spätestens drei Monate nach dem betreffenden Anlass dem Kassier des OLC SKOG Fribourg zuzustellen.

Ausserkraftsetzung

Dieses Reglement kann jederzeit von der Generalversammlung ausser Kraft gesetzt werden. Eine rückwirkende Ausserkraftsetzung vor dem laufenden Geschäftsjahr ist jedoch ausgeschlossen.

Wenn das Vereinskapital in einer von der Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung unter TCHF 8 liegt, muss der Vorstand für das laufende Jahr eine Aussetzung der Leistungen dieses Reglements beschliessen.²⁾

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 15. Mai 2004 in Kraft gesetzt. Für das Jahr 2004 kann die Startgeldpauschale noch bis 30 Tage nach dem Datum der Genehmigung dieses Reglements durch die Generalversammlung geltend gemacht werden.

Die Bestimmungen betreffend den Startgeldpauschalen und –entschädigungen bei Läufen im Ausland treten per 1. Januar 2006 in Kraft.¹⁾

Von der Generalversammlung des OLC SKOG Fribourg genehmigt am 28. Mai 2005.

¹⁾ Vom Vorstand des OLC SKOG Fribourg ergänzt am 20. Juni 2006 aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 17. Juni 2006.

²⁾ Mit Beschluss der Generalversammlung vom 18. September 2021 wurde die Untergrenze ab 2021 bei TCHF 8 (vorher TCHF 25) festgelegt.

Präsidentin:



Kati Cejka

Kassier:



Lorenz Benninger